

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 30. Mai 2014 – Nr. 33

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion)**

vom 30. Mai 2014

Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion)
vom 30. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei den Partnerhochschulen
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studierende in besonderen Situationen
- § 17 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 17 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Ausarbeitung
- § 20 Präsentation
- § 21 Präsentation mit Kolloquium
- § 22 Kombinierte Prüfungsformen
- § 23 Berufsbezogenes Praxisprojekt
- § 24 Projekt LST
- § 25 Studienschwerpunkte

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 30 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 33 Diploma Supplement
- § 34 Bachelorurkunde
- § 35 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 36 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

§ 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 ILB (D) BS Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie, Ersteinschreibung an Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Anlage 1 ILB (D) FT Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Fleischtechnologie, Ersteinschreibung an Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Anlage 1 ULB (D) GT Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Getränketechnologie, Ersteinschreibung an Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Anlage 1 ILB (D) B Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Biotechnologie, Ersteinschreibung an Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Anlage 2 ILB (F) BS Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie, Ersteinschreibung an der Université de Lorraine, IUT Nancy-Brabois

Anlage 2 ILB (F) FT Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Fleischtechnologie, Ersteinschreibung an der Université de Lorraine, IUT Nancy-Brabois

Anlage 2 ILB (F) GT Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Getränketechnologie, Ersteinschreibung an der Université de Lorraine, IUT Nancy-Brabois

Anlage 2 ILB (F) B Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion mit Studienschwerpunkt Biotechnologie, Ersteinschreibung an der Université de Lorraine, IUT Nancy-Brabois

Anlage 3 ILB Notenumrechnungstabelle

Anlage 4 Englische Fachbezeichnungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Bachelorprüfung im internationalen Double-Degree-Studiengang „Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL). Der Studiengang wird in Kooperation mit der Partnerhochschule, Institute Universitaire Technologique (IUT) Nancy-Brabois, in Nancy (Frankreich) durchgeführt.

Die Prüfungsordnung beruht auf der „Anwendungsvereinbarung (convention d'application) betreffend das deutsch-französische Studienprogramm Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion zur Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Lorraine* (vormals Universität Henri Poincaré Nancy 1) (Frankreich), und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Deutschland) vom 18. Oktober 2011

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

(1) Ziel des deutsch-französischen Studiengangs „Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion“ ist die Ausbildung eines Lebensmittel-Ingenieurs / einer Lebensmittelingenieurin, der / die in allen Bereichen der industriellen Lebensmittelherstellung inklusive der dort angewandten biotechnologischen Verfahren einsetzbar ist. Durch ihre persönlichen und industriellen Erfahrungen in Frankreich und Deutschland sollen Ingenieure / Ingenieurinnen ausgebildet werden, die sich sicher im internationalen Umfeld bewegen können, und ihre Erwartungen und Planungen in internationalen Projekten an kulturellen und technischen Gegebenheiten ausrichten können.

(2) Die Bachelorprüfung, alternativ die Abschlussprüfung an der französischen Partnerhochschule, bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3

Akademischer Grad

Grundlage des Studienprogramms ist an der Hochschule Ostwestfalen der Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie sowie an der

* In der BPO wird die aktuell gültige Bezeichnung „Universität Lorraine“ verwendet.

Universität Lorraine der D.U.T.-Studiengang des Fachbereichs GB2A und der Studiengang Licence

Professionnelle Industries Alimentaire, Alimentation spécialité Génie des Bio productions et de l'Agro-alimentaire. Das Programm entspricht der Reform LMD (Licence-Master-Doctorat) in Frankreich sowie dem System der konsekutiven Studiengänge (BA-MA-Promotion) in Deutschland.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des binationalen Studiums werden gleichzeitig zwei nationale akademische Grade verliehen:

- der französische Grad einer Licence Professionnelle, Grad der Universität Lorraine (Frankreich)
- der deutsche Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist die allgemeine Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fachhochschulreife bzw. die als gleichwertig anerkannte Qualifikation Englischkenntnisse auf mittlerem Niveau umfasst.

(2) Die Voraussetzungen für eine Aufnahme des Studiums an der Partnerhochschule sind durch die Einschreibungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(3) Sofern eine Studienbewerber/in oder ein Studienbewerber

a) die Bachelorprüfung in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung oder

b) eine Prüfung in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen (anderen) Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat.

(4) Als weitere Zugangsvoraussetzung für den Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe wird ein Nachweis über Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens verlangt.

(5) Die Regelung des Nachweises über Kenntnisse der deutschen Sprache als Zugangsvoraussetzung für das Studium an der Partnerhochschule legt die Partnerhochschule fest.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die muttersprachlich weder Französisch noch Deutsch sprechen, müssen die Sprachzulassungsvoraussetzungen beider Partnerhochschulen erfüllen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei den Partnerhochschulen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung sechs Semester.

(2) Es sind insgesamt 180 Credits zu erwerben.

(3) Die binationale Ausrichtung des Studienprogramms kommt wesentlich darin zum Ausdruck, dass die Studierenden an jeder Partnerhochschule Leistungen im Umfang von mindestens 70 ECTS Credits erbringen müssen. Dabei wird das 1. Semester im Heimatland, das 2. Semester gemeinsam an der Universität Lorraine (Frankreich), die Semester 3 und 4 gemeinsam an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, sowie das 5. Semester gemeinsam an der Universität Lorraine (vormals Universität Henri Poincaré Nancy 1) (Frankreich) studiert. Im 6. Semester findet ein Blockmodul in Frankreich statt, die daran anschließende Abschlussarbeit soll in der Regel im jeweiligen Gastland erstellt werden. Die Details ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen der Anlage 1 ILB (D) BS/FT/GT/B sowie Anlage 2 ILB (F) BS/FT/GT/B. Die Partnerhochschulen erkennen die Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweils anderen Hochschule nach den nationalen Regelungen erbracht werden, für die Verleihung ihrer akademischem Grade und Zeugnisse in vollem Umfang an.

(4) Für die an der Partnerhochschule zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Erbringung des abschließenden Prüfungsteils (Bachelorarbeit) an der Partnerhochschule gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule. Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

(5) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion werden an den beiden Studienorten Lemgo und Nancy in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel im sechsten Studiensemester erfolgen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen: Der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und seiner Vertretung beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle

Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen ist ein studentisches Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen will.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen; für die französischen Studierenden ist eine französische Übersetzung beizufügen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(8) Zu Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die unmittelbar Auswirkungen auf die Belange der französischen Partnerhochschule oder des Double-Degree-Studiengangs als Ganzes haben (z.B. Exmatrikulation einer/eines Studierenden, Änderungen der Module oder des Studienverlaufsplans), sind die Studiengangsleiter / innen beider Hochschulen, und die/der Prüfungsausschuss-Vorsitzende der Partnerhochschule zu konsultieren. In Konfliktfällen sind einvernehmliche Entscheidungen im Sinne eines harmonischen Studienverlaufs, und im Zweifelsfall im Sinne der Studierenden zu treffen.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Aufgrund der binationalen Struktur des Studienganges, und der überfachlichen kulturellen und sprachlichen Qualifikationsziele gemäß § 2 Abs.1 sind die Anerkennungsmöglichkeiten von Studienleistungen aus anderen, insbesondere weder deutsch- noch französischsprachigen Hochschulen gegenüber den Anerkennungsmöglichkeiten in nationalen Studiengängen eingeschränkt.

(2) Grundsätzlich entscheiden die Prüfungsausschüsse der Partnerhochschulen eigenständig über Anerkennungen von Studienleistungen, die ihren Anteil zum Studium betreffen. Es gilt die Voraussetzung für die Erlangung beider nationaler Abschlüsse, dass jeweils mindestens 70 Credits an der französischen und deutschen Partnerhochschule (HS-OWL) erworben werden müssen.

Unter diesen einschränkenden Voraussetzungen gilt weiterhin:

(3) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen anerkannt.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.

Die Regelungen der „Anwendungsvereinbarung (convention d'application) betreffend das deutsch-französische Studienprogramm Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion zur Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Lorraine (Frankreich), und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Deutschland)“ vom 18. Oktober 2011, und ihrer Folgevereinbarungen sind zu beachten.

(8) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(10) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag der/des Studierenden voraus, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des Studiengangs nebst einer Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(11) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungs-

leistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(12) Absatz 11 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.

(13) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(14) Absatz 11 Satz 1 und 2 sowie Absatz 12 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(15) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,00 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,00 =	gut=	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,00 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,00 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,00 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,50	die Note	„sehr gut“
über 1,50 bis 2,50	die Note	„gut“
über 2,50 bis 3,50	die Note	„befriedigend“
über 3,50 bis 4,00	die Note	„ausreichend“
über 4,00	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll den Studierenden spätestens nach 6 Wochen mitgeteilt werden, anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 ILB (D) BS/FT/GT/B sowie Anlage

2 ILB (F) BS/FT/GT/B vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

(8) Die Noten der Partnerhochschulen werden nach Maßgabe der Anlage ILB 3 umgerechnet; für eine nicht benotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studentin wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 14 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(6) Die Regelungen nach Abs. 1 - 5 sind nur für den an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu absolvierenden Studienanteil anwendbar. Die Regelungen für Prüfungen der Partnerhochschule trifft die Partnerhochschule.

(7) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind den betreffenden Studierenden in den Auslandsphasen entweder bei Heimatbesuchen zu gesondert vereinbarten Prüfungsterminen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu ermöglichen oder an der französischen Partnerhochschule zu ermöglichen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb von 5 Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen; eine spätere Beibringung des Attests ist ausgeschlossen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt, für französische Studierende ist eine französische Übersetzung beizufügen.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, für französische Studierende ist eine französische Übersetzung beizufügen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 17 bis 22 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zum Semesterbeginn die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 3 bis 7) erfüllt, oder
3. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion
 - a) gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen ist oderdie in dieser Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Schwerpunktfächer können innerhalb der vorgegebenen Gruppen gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Schwerpunktfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausurarbeit kann bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form zurückgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung zu allen anderen Prüfungsformen kann nicht zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nach Absatz 4 unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 16

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Mög-

lichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 17

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Umfang der Lehrveranstaltung 40 – 120 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 17 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 17 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 17 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

17 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0	wenn er zusätzlich mindestens 90 %
1,3	wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
1,7	wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
2,0	wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
2,3	wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
2,7	wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
3,0	wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
3,3	wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
3,7	wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %

4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 – 30 Minuten und wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die/der Prüfende die Beisitzende/den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das

Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier bis acht Wochen und wird einheitlich für das entsprechende Modul vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie beginnt im Vorlesungszeitraum, und endet vor dem an den Vorlesungszeitraum anschließenden Prüfungszeitraum.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden bekannt zu geben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und des Abgabetermins ist aktenkundig zu machen. Der Tag des Abgabetermins der Ausarbeitung gilt als Prüfungstag.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20

Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine theoretische Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die genaue Bearbeitungsfrist und die jeweilige Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der angegebenen Grenzen im Benehmen mit der zuständigen Lehrperson für alle

Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. In der Regel beträgt die Bearbeitungsfrist zwischen vier und acht Wochen, die Dauer der Präsentation zwischen 20 und 30 Minuten. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden aktenkundig bekannt zu geben.

(4) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

§ 21

Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine theoretische Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Die genaue Bearbeitungsfrist und die jeweilige Gesamtdauer der Präsentation mit Kolloquium legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der unter §§ 18 – 21 angegebenen Grenzen im Benehmen mit der zuständigen Lehrperson für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden aktenkundig bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 4, 5 entsprechend.

§ 22

Kombinierte Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsformen Ausarbeitung (§ 19), Präsentation (§ 20) und Präsentation mit Kolloquium (§ 21) können auf Antrag der Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch kombiniert angewendet werden.

Dabei sind folgende Kombinationen möglich:

a) Ausarbeitung und Präsentation (§§ 19, 20) oder

b) Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§§ 19, 21).

(2) Die Ausarbeitung mit Präsentation bzw. die Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

§ 23

Berufsbezogenes Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des „Berufsbezogenen Praxisprojektes“ ist ein insgesamt 10-wöchiges berufsbezogenes Praktikum bis zum Ende des 4. Semesters abzuleisten. Das Praktikum sollte in den Semesterferien in einem Unternehmen oder Laboratorium abgeleistet werden. Das Praktikum soll berufspraktische Tätigkeiten aus den Bereichen der Lebensmittel- oder biotechnologischen Industrie umfassen. Es soll Kenntnisse über Qualitätskontrolle von Rohstoffen und Produkten, und/oder Kenntnisse typischer Verarbeitungsschritte und der dafür verwendeten Apparate und Anlagen, sowie Einblick in organisatorische Betriebsabläufe vermitteln.

(2) Die Prüfung im „Berufsbezogenem Praxisprojekt“ erfolgt in einer der in den § 22 vorgegebenen Prüfungsformen, in der Regel als Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium. Die Bearbeitung der Projektinhalte hat unter Anleitung selbstständig zu erfolgen. Gruppenarbeit ist zulässig.

§ 24

Projekt LST

Die Prüfung im Fach „Projekt LST“ erfolgt in einer der in den § 22 vorgegebenen Prüfungsformen; die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Die Projektinhalte werden von

den Professorinnen im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrgebiete angeboten und im Rahmen der Lehrveranstaltung „Projekt LST“ begleitet. Die Bearbeitung der Projektinhalte hat selbstständig zu erfolgen. Gruppenarbeit ist zulässig.

§ 25

Studienschwerpunkte

In dem Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

1. Back- und Süßwarentechnologie,
2. Fleischtechnologie,
3. Getränketechnologie
4. Biotechnologie.

Die Fächer der jeweiligen Studienschwerpunkte sind aus den Studienverlaufsplänen der Anlagen 1 ILB (D) BS/FT/GT/B sowie Anlagen 2 ILB (F) BS/FT/GT/B ersichtlich.

Die Entscheidung, welcher Studienschwerpunkt im 3. und 4. Semester belegt wird, ist bis zum Ende des 2. Semesters zu treffen.

Die Wahl des Studienschwerpunktes kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss geändert werden.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 26

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung, deren Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet stammt, sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 – 40 Din A 4-Textseiten von je ca. 50 Zeilen. Die Bachelorarbeit sollte in der Industrie, bei externen Institutionen oder in den Laboratorien des Fachbereichs der HS OWL oder der Partnerhochschule durchgeführt werden. Wird die Bachelorarbeit an der Partnerhochschule durchgeführt, gelten die dortigen Bestimmungen. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist..

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den studienbegleitenden Prüfungen einschließlich des „Berufsbezogenen Praxisprojektes“ sowie den studienbegleitenden Prüfungen an den Partnerhochschulen 164 Credits erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der HS OWL zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang .

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich innerhalb einer Woche nach Abgabe zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde oder

d) wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Partnerhochschule seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Lehrenden gestellt. Wenn die Bachelorarbeit an der HS OWL oder in Deutschland geschrieben wird, sollte ein Lehrender des Studienganges der HS OWL die Funktion als Erstgutachter und ein Lehrender der Partnerhochschule die Funktion als Zweitgutachter übernehmen. Wenn die Bachelorarbeit an der Partnerhochschule oder in Frankreich geschrieben wird, sollte ein Lehrender der Partnerhochschule die Funktion als Erstgutachter und ein Lehrender der HS OWL die Funktion als Zweitgutachter übernehmen. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die/der Betreuende muss schriftlich bestätigen, dass das verbindliche Thema der Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten nicht vorher mitgeteilt wurde. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die/der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 6 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 29

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch einen gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenar-

beit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden innerhalb eines Monats zu begutachten und zu beurteilen. Eine der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei die Kandidatin ein Vorschlagsrecht hat. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren angehören, die in dem Studiengang lehren. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 vorzunehmen, und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 30

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ergänzt die Bachelorarbeit und ist unabhängig von dieser zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattzufinden.

(3) Zum Kolloquium zur Bachelorarbeit kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 27 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG erfüllt ist und
2. durch die Bachelorarbeit 12 Credits erworben wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten

Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen.

(4) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird als Präsentation mit mündlicher Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. In der Regel wird das Kolloquium zur Bachelorarbeit von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit dauert je Prüfling insgesamt etwa 60 Minuten, dabei beträgt die Dauer der Präsentation ca. 20 Minuten und die Dauer der mündlichen Prüfung ca. 40 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für Präsentation mit Kolloquium geltenden Vorschriften (§ 21) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 31

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe der in Anlage 1 ILB (D) BS/FT/GT/B sowie Anlage 2 ILB (F) BS/FT/GT/B in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HS OWL 30 Credits, in Prüfungen des zweiten Fachsemesters am IUT 30 Credits, in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der HS OWL 30 Credits, in den Prüfungen des vierten Fachsemesters an der HS OWL 30 Credits einschließlich des „Berufsbezogenen Praxisprojektes“, in Prüfungen des fünften Fachsemesters am IUT 30, in Prüfungen des sechsten Fachsemesters 14 Credits sowie durch die Bachelorarbeit 12 Credits und im Kolloquium zur Bachelorarbeit 4 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn eines der Pflichtfächer an der HS OWL endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) wenn eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ILB (D) BS/FT/GT/B sowie Anlage 2 ILB (F) BS/FT/GT/B ersichtlichen Fach des zweiten, fünften oder sechsten Fachsemesters am IUT endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,

- c) wenn im Studiengang die Bachelorarbeit oder das Kolloquium zur Bachelorarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Im Fall des Buchstaben b) „Prüfungsversuche am IUT“, obliegt der Partnerhochschule die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Sofern im Fall der Buchstaben a) Prüfungsversuche an der HS OWL unternommen wurden, obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschulen schriftlich mitgeteilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält. Für französische Studierende ist jeweils eine französische Übersetzung beizufügen.

(4) Tritt nach den Regelungen des Absatz 2 der Fall des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung für einen Studierenden der französischen Partnerhochschule ein, indem Prüfungen des dritten, vierten, oder sechsten Fachsemesters (nach Anlage 1 ILB (D) BS/FT/GT/B sowie Anlage 2 ILB (F) BS/FT/GT/B) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden wurden, und keine Ersetzungsmöglichkeit durch eine Prüfung in einem anderen Fach besteht, wird die französische Partnerhochschule schriftlich darüber unterrichtet.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Die HS OWL stellt nur Zeugnisse für die Studierenden aus, die an der Hochschule OWL als Heimathochschule als Ersthörende eingeschrieben sind. Auf Antrag können den an der französischen Partnerhochschule als Ersthörende eingeschriebenen Studierenden deutsche Übersetzungen ihrer französischen Zeugnisse nach dem deutschen Notensystem ausgestellt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der Partnerhochschule, an denen der Prüfling Prüfungsleistungen erbracht hat, ist hinzuweisen. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note des berufsbezogenen Praxisprojektes, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des

Kolloquiums zur Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die Erbringungsorte der Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Ein gewählter Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist ebenfalls anzugeben.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit gebildet.

(4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen der sechs vorhergehenden Semester der aller Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Life Science Technologies der Hochschule OWL. Die Bezugsgröße ist in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 33

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche und französische Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 34

Bachelorurkunde

(1) Die HS OWL stellt eine Bachelorurkunde für alle Studierenden des Deutsch-Französischen Studiengangs aus, gleichgültig, ob sie an der Hochschule OWL oder am IUT Nancy-Brabois als Ersthörende eingeschrieben sind, sofern alle Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

(3) Es ist vorgesehen, die Urkundenübergabe im Rahmen einer feierlichen Entlassung in der Austauschwoche der Erstsemester (Oktober in Deutschland, Dezember in Frankreich) vorzunehmen, für alle Absolventen eines Jahrgangs gemeinsam, jahresweise abwechselnd in Frankreich und in Deutschland. Auf Antrag der Absolventinnen/Absolventen kann die Urkunde jederzeit vorab ausgehändigt werden.

§ 35

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Bachelorstudienganges Lebensmittel- und Bioproduktion keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahmebescheinigung, erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, oder vergleichbare Leistungsnachweise. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Partnerhochschule, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Bioproduktion.

(6) Über an der Partnerhochschule erbrachte Zusatzleistungen informieren sich die Prüfungsausschüsse der Partnerhochschulen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

(6) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 38

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 28. Mai 2014 ausgefertigt.

Lemgo, den 30. Mai 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB 1 (D) BS
Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie
Ersteinschreibung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4604	Mathematisch-physikalische Grundlagen (D)	MPG	8	8	8					
4601	Chemische und biochemische Grundlagen (D)	CBG	8	7	7					
4602	Biologische Grundlagen (D)	BIO	6	8	8					
4603	Internationale Kompetenzen (D)	IKO	5	7	7					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4032	Rohstoffe der Süßwaren (D)	RSW	6	7			7			
4033	Süßwarenproduktion (D)	SWP	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4031	Rohstoffe der Backwaren (D)	RBW	6	7				7		
4026	Backwarentechnologie (D)	BWT	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
4605	Wissenschaftliches Arbeiten	WIS	4	3						3
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		184	164	30	30	30	30	30	14
	Bachelorarbeit			12						12
	Kolloquium zur Bachelorarbeit			4						4
	Summe Studium		184	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB 1 (D) FT
Studienschwerpunkt Fleischtechnologie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Ersteinschreibung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4604	Mathematisch-physikalische Grundlagen (D)	MPG	8	8	8					
4601	Chemische und biochemische Grundlagen (D)	CBG	8	7	7					
4602	Biologische Grundlagen (D)	BIO	6	8	8					
4603	Internationale Kompetenzen (D)	IKO	5	7	7					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4028	Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse (D)	CTK	6	7			7			
4033	Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse (D)	TEF	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4020	Fleischgewinnung und -behandlung (D)	FGB	6	7				7		
4035	Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse (D)	TFF	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
4605	Wissenschaftliches Arbeiten	WIS	4	3						3
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			184	164	30	30	30	30	30	14
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			184	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB 1 (D) FT
Studienschwerpunkt Getränketechnologie
Ersteinschreibung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4604	Mathematisch-physikalische Grundlagen (D)	MPG	8	8	8					
4601	Chemische und biochemische Grundlagen (D)	CBG	8	7	7					
4602	Biologische Grundlagen (D)	BIO	6	8	8					
4603	Internationale Kompetenzen (D)	IKO	5	7	7					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4036	Weintechnologie und Getränkeherstellung (D)	WPG	6	7			7			
4027	Brauerei-, Brennereitechnologie, Abfülltechnik (D)	BBA	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4030	Getränketechnologische Grundoperationen (D)	GGO	6	7				7		
4029	Fruchtsafttechnologie (D)	FST	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
4605	Wissenschaftliches Arbeiten	WIS	4	3						3
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			184	164	30	30	30	30	30	14
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			184	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB (D) 1 B
Studienschwerpunkt Biotechnologie
Ersteinschreibung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
4604	Mathematisch-physikalische Grundlagen (D)	MPG	8	8	8					
4601	Chemische und biochemische Grundlagen (D)	CBG	8	7	7					
4602	Biologische Grundlagen (D)	BIO	6	8	8					
4603	Internationale Kompetenzen (D)	IKO	5	7	7					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4038	Biotechnologische Prozesse (D)	BIP	6	7			7			
4037	Apparate- und Anlagentechnik (D)	AAT	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4040	Grundoperationen der Biotechnologie 1 (D)	GOB	6	7				7		
4039	Bioverfahrenstechnik (D)	BVT	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
4605	Wissenschaftliches Arbeiten	WIS	4	3						3
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			184	164	30	30	30	30	30	14
Bachelorarbeit				12						12
Kolloquium zur Bachelorarbeit				4						4
Summe Studium			184	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB 2 (F) BS
Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie
Ersteinschreibung an der Universität Nancy - IUT Nancy-Brabois

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
	Bases scientifiques et technologiques (F)	UE 11	10	8	8					
	Sciences chimique et biochimique (F)	UE 12	6	8	8					
	Sciences du vivant (F)	UE 13	7	8	8					
	Communication et conduite de projets (F)	UE 14	6	6	6					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft (D)	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4032	Rohstoffe der Süßwaren (D)	RSW	6	7			7			
4033	Süßwarenproduktion (D)	SWP	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4031	Rohstoffe der Backwaren (D)	RBW	6	7				7		
4026	Backwarentechnologie (D)	BWT	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		155	161	30	30	30	30	30	11
	Experience professionnelle			19						19
	Summe Studium		193	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB 2 (F) FT
Studienschwerpunkt Fleischtechnologie
Ersteinschreibung an der Universität Nancy - IUT Nancy-Brabois

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
	Bases scientifiques et technologiques (F)	UE 11	10	8	8					
	Sciences chimique et biochimique (F)	UE 12	6	8	8					
	Sciences du vivant (F)	UE 13	7	8	8					
	Communication et conduite de projets (F)	UE 14	6	6	6					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft (D)	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4028	Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse (D)	CTK	6	7			7			
4033	Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse (D)	TEF	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4020	Fleischgewinnung und -behandlung (D)	CTK	6	7				7		
4035	Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse (D)	TFF	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		155	161	30	30	30	30	30	11
	Experience professionnelle			19						19
	Summe Studium		193	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB 2 (F) GT
Studienschwerpunkt Getränketechnologie
Ersteinschreibung an der Universität Nancy - IUT Nancy-Brabois

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
	Bases scientifiques et technologiques (F)	UE 11	10	8	8					
	Sciences chimique et biochimique (F)	UE 12	6	8	8					
	Sciences du vivant (F)	UE 13	7	8	8					
	Communication et conduite de projets (F)	UE 14	6	6	6					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft (D)	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4036	Weintechnologie und Getränkeherstellung (D)	WPG	6	7			7			
4027	Brauerei-, Brennereitechnologie, Abfülltechnik (D)	BBA	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4030	Getränketechnologische Grundoperationen (D)	GGO	6	7				7		
4029	Fruchtsafttechnologie (D)	FST	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		155	161	30	30	30	30	30	11
	Experience professionnelle			19						19
	Summe Studium		193	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion Anlage ILB 2 (F) B
Studienschwerpunkt Biotechnologie
Ersteinschreibung an der Universität Nancy - IUT Nancy-Brabois

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
	Bases scientifiques et technologiques (F)	UE 11	10	8	8					
	Sciences chimique et biochimique (F)	UE 12	6	8	8					
	Sciences du vivant (F)	UE 13	7	8	8					
	Communication et conduite de projets (F)	UE 14	6	6	6					
	Sciences physique, chimique et biochimique (F)	UE 21	10	7		7				
	Enseignements spécifiques à l'option Industries Agroalimentaires et Biologiques (F)	UE 23I	8	8		8				
	Sciences biologiques (F)	UE 22	8	7		7				
	Enseignements transversaux (F)	UE 24	5	8		8				
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft (D)	BWL	4	5			5			
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	6	7			7			
4038	Biotechnologische Prozesse (D)	BIP	6	7			7			
4037	Apparate- und Anlagentechnik (D)	AAT	6	7			7			
4090	Projektarbeit LST	PRO	4	4			4			
4040	Grundoperationen der Biotechnologie 1 (D)	GOB	6	7				7		
4039	Bioverfahrenstechnik (D)	BVT	6	7				7		
4300	Berufsbezogenes Praxisprojek (D/F)	BPP	16	12				12		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	4	4				4		
	Sciences appliquées (F)	LPUE-1	12	13					13	
	Enseignements généraux et Enseignements spécialisés optionnels (F)	LP UE-2	9	11					11	
	Project tutoré (F)	LP UE-3	8	6					6	
	Organisation et management (F)	LP UE-4	8	11						11
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		155	161	30	30	30	30	30	11
	Experience professionnelle			19						19
	Summe Studium		193	180	30	30	30	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Notenumrechnungstabelle

Note des IUT Nancy	Note der HS OWL	Note der HS OWL (ausgeschrieben)
15 -20	1,00	sehr gut=tres bien
14	1,3	
13,5	1,7	Gut=bien
13	2,0	
12,5	2,3	
12	2,7	Befriedigend=assez bien
11,5	3,0	
11	3,3	
10,5	3,7	Ausreichend=passable
10	4,0	
0-8		Nicht bestanden=non satisfaisant

Englische Fachbezeichnungen

Fach. Nr.	Pflichtmodule/Pflichtfächer	Kürzel	Englische Fachbezeichnung
4604	Mathematisch-physikalische Grundlagen (D)	MPG	Mathematics and Physics for Life Sciences
4601	Chemische und biochemische Grundlagen (D)	CBG	Fundamentals in chemistry and biochemistry
4602	Biologische Grundlagen (D)	BIO	Basics of Microbiology and Physiology
4603	Internationale Kompetenzen (D)	IKO	International Competences
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	Introduction to Business Administration
4021	Lebensmittelchemie und -recht (D)	LCR	Food Science and Chemistry and German Food Act
4028	Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse (D)	CTK	Convenience and Frozen Products
4033	Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse (D)	TEF	Technology of Cooked Meat Products
4090	Projektarbeit LST	PRO	Individual Project
4020	Fleischgewinnung und -behandlung (D)	FGB	Meat Production and Treatment
4035	Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse (D)	TFF	Technology of Fermented Meat Products
4300	Berufsbezogenes Praxisprojekt (D/F)	BPP	Internship
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum (D)	LCP	Food Chemistry Practicals
4036	Weintechnologie und Praktikum der Getränketechnologie		Wine Technology and Practicum Course of Beverage Technology
4027	Brauerei- und Spirituosentechnologie		Brewery Technology and Technology of Spirituous Beverages
4030	Getränketechnologische Grundoperationen		Beverage Technology Unit Operations
4029	Fruchtsafttechnologie	FST	Fruit Juice Technology
4038	Biotechnologische Prozesse	BIP	Biotechnical processes
4037	Apparate- und Anlagentechnik	AAT	Plant Engineering
4040	Grundoperationen der Biotechnologie	GOB	Unit Operations in Biotechnology
4039	Bioverfahrenstechnik	BVT	Fermentation Technology
4032	Rohstoffe der Süßwaren	RSW	Raw Materials of Sweets
4033	Süßwarenproduktion	SWP	Sweets Production
4031	Rohstoffe der Backwaren	RBW	Raw Materials in Baked Products
4026	Backwarentechnologie	BWT	Technology of Baking
4605	Wissenschaftliches Arbeiten	WIS	